

BGer 8C_337/2021 vom 8. September 2021

Bundesgericht, 2021-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_337_2021

FR: TF 8C_337/2021 du 8 septembre 2021

IT: TF 8C_337/2021 del 8 settembre 2021

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 145 V 57 E. 4.2 mit Hinweis).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Das kantonale Gericht hat die massgebenden Bestimmungen betreffend die Voraussetzungen der Revision einer Invalidenrente (Art. 17 ATSG) sowie über die Leistungspflicht für Rückfälle und Spätfolgen (Art. 11 UVV) zutreffend dargestellt. Ebenfalls richtig sind die vorinstanzlichen Ausführungen zum Beweiswert und zur Beweiswürdigung medizinischer Berichte und Gutachten (BGE 135 V 465 E. 4.5; 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a), speziell bei versicherungsinternen Ärzten (BGE 135 V 465 E. 4.4; 125 V 351 E. 3b/ee). Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Unbestritten ist, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit der erstmaligen Rentenzusprache verschlechtert hat und somit ein Revisionsgrund vorliegt, der eine in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassende ("allseitige") Prüfung des Rentenanspruchs indiziert (Art. 17 Abs. 1 ATSG ; BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

E. 3.2

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzt, indem es eine Veränderung des Zumutbarkeitsprofils trotz Verschlechterung des Gesundheitszustands und damit einen Grund zur Erhöhung der Invalidenrente verneinte.

E. 4

Nach Würdigung der medizinischen Aktenlage erwog die Vorinstanz, dass die neuen medizinischen Befunde nicht genügten, um von einer eingetretenen Verschlechterung der funktionellen Leistungsfähigkeit seit der erstmaligen Rentenzusprache am 5. März 2010 auszugehen; das der Verfügung vom 5. März 2010 zu Grunde liegende Zumutbarkeitsprofil, wonach dem Beschwerdeführer nur noch sehr leichte Arbeiten, vorwiegend sitzend,

während ca. fünf bis sechs Stunden pro Tag zumutbar seien, habe sich nicht verändert. Hierfür stellte das kantonale Gericht massgeblich auf die Ausführungen des Kreisarztes Dr. med. D. _____ vom 16. Oktober 2017, 21. März 2018 und 29. März 2018 ab. Den Berichten der Hausärzte Dr. med. C. _____ vom 24. August 2016 und vom 25. April 2018 sowie dipl. med. E. _____ vom 30. April 2020, erkannte die Vorinstanz in diesem Zusammenhang keinen Beweiswert zu und verzichtete in antizipierter Beweismündigung (BGE 144 V 361 E. 6.5 ; 136 I 229 E. 5.3) auf weitere Abklärungen.

E. 5.1

Dass Dr. med. D. _____ in seinem ersten Bericht noch von einem unverändert gebliebenen Gesundheitszustand ausging und diese Einschätzung erst nach Kenntnisnahme der im Rahmen des Einspracheverfahrens getätigten Abklärungen am linken Sprunggelenk in Form der Röntgenuntersuchung durch Dr. med. F. _____, vom 17. Januar 2018 und der Computertomographie durch Dr. med. G. _____, Spital H. _____, vom 28. Februar 2018 geändert hat, spricht entgegen den Vorbringen in der Beschwerde nicht gegen die Aussagekraft seiner Berichte. Vielmehr zeigt er darin - wenn auch mit knapper Begründung - nachvollziehbar auf, weshalb die auch durch Prof. Dr. med. I. _____, Spital H. _____, am 16. März 2018 festgestellten gesundheitlichen Veränderungen am Sprunggelenk links ohne Auswirkungen auf das Zumutbarkeitsprofil vom 5. März 2010 sind. Denn dieses berücksichtigt die neu aufgetretenen Beschwerden bereits idealtypisch, indem es mit dem Erfordernis leichter, vorwiegend im Sitzen zu verrichtenden Arbeiten das Sprunggelenk forcierende Tätigkeiten ausschliesst.

Wenn die Vorinstanz umgekehrt den Berichten der behandelnden Hausärzte, Dr. med. C. _____ und dipl. med. E. _____ keinen Beweiswert zuerkannt hat, ist dies gleichfalls nicht zu beanstanden. Denn darin wird dem Beschwerdeführer zwar eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % attestiert, indessen ohne schlüssige Begründung. Auch durfte das kantonale Gericht der Erfahrungstatsache Rechnung tragen, wonach behandelnde Ärzte im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen mitunter eher zugunsten ihrer Patienten aussagen (vgl. BGE 135 V 465 E. 4.5).

E. 5.2

Zwar sind zwischen den bildgebenden Untersuchungen Anfang des Jahres 2018 und der darauf beruhenden Einschätzungen von Dr. med. D. _____ vom 21. und 29. März 2018 einerseits und dem Einspracheentscheid vom 31. März 2020 andererseits zwei Jahre vergangen. Dies allein gebietet indessen keine weiteren Abklärungen. Hierfür bedürfte es vielmehr konkreter Anhaltspunkte, die auf eine seither eingetretene gesundheitliche Veränderung schliessen lassen könnten. Derartiges ist weder den Parteivorbringen noch den Akten zu entnehmen. Lediglich zu monieren, Verwaltung und Gericht hätten zufolge Zeitablaufs von sich aus beim Hausarzt oder direkt beim Beschwerdeführer um einen aktuellen Bericht ersuchen müssen, reicht nicht aus. In dem vor Vorinstanz ins Recht gelegten Bericht von dipl. med. E. _____ vom 30. April 2020 findet sich sodann lediglich eine subjektive Schilderung der bereits bekannten Beschwerden. Die dabei angesprochenen Probleme beim Laufen an Gehilfen über einen längeren Zeitraum sollten bei einer dem Tätigkeitsprofil entsprechenden Arbeit im Übrigen erst gar nicht auftreten und sind insoweit ohne Belang.

E. 5.3

Die Beschwerde erweist sich insgesamt als unbegründet.

E. 6

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.